

REGELUNG VOM 11. JUNI 2001 ZU DEN ZAHLUNGSMODALITÄTEN FÜR KOSTEN- UND HONORARAUFSTELLUNGEN

ARTIKEL 1

Die Kosten und Honorare der Rechtsanwälte werden normalerweise in Bar oder in Buchgeld bezahlt.

ARTIKEL 2

Die Kosten und Honorare der Rechtsanwälte können mittels jeglicher Art von elektronischen Zahlungsmitteln bezahlt werden (insbesondere per Bankkarte oder per Kreditkarte).

Die allgemeinen Regeln für die Erstellung der Kosten- und Honoraraufstellungen finden jedoch insoweit Anwendung.

Wenn es sich um eine breit ausgearbeitete Aufstellung handelt, die zahlreiche Leistungen oder zeitlich gestreute Leistungen enthält, so gebietet es die Pflicht des Taktes dem Rechtsanwalt, seinem Kunden eine ausreichende Frist zu gewähren, um Kenntnis dieser Aufstellung zu nehmen.

ARTIKEL 3

Die Kosten und Honorare der Rechtsanwälte können Gegenstand einer Hingabe an Erfüllung statt sein.

Der Rechtsanwalt kann jedoch kein Gut oder Dienstleistung als Zahlung annehmen, das seine Unabhängigkeit seinem Kunden gegenüber, seine Würde oder seinen Takt – und sei es nur dem Anschein nach – in Frage stellen würde, oder dessen Schätzung Anlass zu späteren Diskussionen geben könnte.

Die hierüber angesprochenen Prinzipien führen insbesondere zum Verbot der Bezahlung der Kosten und Honorare des Rechtsanwalts mittels Aktien oder Aktienoptionen von Gesellschaften, deren Rechtsbeistand der Rechtsanwalt ist. Dieses Verbot gilt nicht, wenn die Akte abgeschlossen und wenn der Rechtsanwalt nicht mehr der Rechtsbeistand der Gesellschaft ist.

ARTIKEL 4

Ein Rechtsanwalt kann in dieser Eigenschaft nicht an einem zwischen verschiedenen Güter- und Dienstleistern organisierten Tauschsystem (als „Bartering“ qualifiziertes System) teilnehmen, da dieses System die Wahrung seiner Würde, seiner Unabhängigkeit und des Berufsgeheimnisses nicht garantiert.

ARTIKEL 5

Die vorliegende Regelung tritt am 1. September 2001 in Kraft.